

1. Marktüberwachung von Messmitteln

1.1 Fehlende Angaben von Min, Max und e auf dem Kennzeichnungsschild.

Anlässlich der obligatorischen Weiterbildung im Jahr 2019 hatte das METAS die kantonalen Eichmeister erstmals über das Problem von fehlenden Aufschriften auf Kennzeichnungsschildern von Waagen hingewiesen. Konkret geht es um die Angaben Min, Max und e, die einige Hersteller nur noch elektronisch im Display anzeigen. Diskussionen entstanden, weil in der Norm EN 45501, in der Richtlinie 2014/31/EU und im WELMEC Guide 2.5, unterschiedliche Wortlaute zu diesen Aufschriften zu finden sind. Teilweise weichen auch Bestimmungen nationaler Gesetzgebungen von Richtlinie und Norm ab.

Das Problem wurde bereits im Jahr 2019 in der WELMEC Working Group 5 (WG5) diskutiert. In der oben erwähnten Weiterbildung im Jahr 2019 hatte das METAS die Eichmeister darüber informiert, dass die Situation durch das METAS vorerst beobachtet wird und seitens der Eichmeister keine Beanstandungen ausgestellt werden sollen.

Das Problem wird in Europa derzeit unterschiedlich betrachtet. Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME) hat einen grossen Waagenhersteller bei Gericht eingeklagt und verlangt, dass die Angaben Min, Max und e auch auf dem Kennzeichnungsschild vorhanden sein müssen. Die erste Instanz hat dem LBME Recht gegeben. Der beklagte Waagenhersteller hat sich entschieden, in Revision zu gehen und den Fall weiterzuziehen. Ein rechtskräftiges Urteil steht derzeit noch aus.

Deutschland hat die bekannten Fälle zusätzlich auch in die europäische Datenbank ICSMS eingepflegt. Frankreich sieht in den fehlenden Angaben Min, Max und e keine Abweichung von der Richtlinie 2014/31/EU und hat deshalb ein Schutzklauselverfahren initiiert. Das bedeutet, dass auf dem europäischen Markt keine Beanstandungen ausgelöst werden sollen, bevor der Fall von der EU-Kommission entschieden ist.

Das METAS hat sich daher entschieden, bei fehlenden Angaben von Min, Max und e - auf dem Kennzeichnungsschild - bis zum Abschluss des laufenden Schutzklauselverfahrens nicht bei den betroffenen Waagenherstellern vorstellig zu werden. Aus diesem Grunde sind Waagen, bei denen die Angaben Min, Max und e auf dem Kennzeichnungsschild fehlen, weiterhin zu eichen. Wenn später im Schutzklauselverfahren entschieden wird, dass die Angaben auch auf dem Kennzeichnungsschild anzubringen sind, ist es den Waagenherstellern durchaus zumutbar, die Waagen nachträglich mit diesen Angaben zu versehen.

Mit diesem Vorgehen bleiben wir mit unseren Massnahmen auch in der Schweiz verhältnismässig.